

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufgeschäfte

Fritz Giesecke Container-Handel+Vermietung · Inhaberin Laura Giesecke

Robert-Koch-Straße 2 · 66299 Friedrichsthal · Tel. 06897 / 999 870 · Fax 06897 / 999 873

I Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, in der Folge als AGB bezeichnet, gelten für alle Verkaufsgeschäfte der Firma Fritz Giesecke, nachstehend Fritz Giesecke genannt, mit ihren Kunden, insbesondere auch bei Vertragsänderungen und Ergänzungen.

2. Einkaufsbedingungen des Kunden werden von Fritz Giesecke nicht anerkannt, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Einkaufsbedingungen des Kunden diesseits ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

3. Ein Kunde anerkennt die AGB, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat, dann, wenn er die Leistung von Fritz Giesecke annimmt. Der Kunde versichert, dass er zum Zeitpunkt der Bestellung und in der Folgezeit sich nicht im Vermögensverfall befindet und in der Lage ist, die anfallende Forderung zu begleichen.

II Angebote, Prospekte, Zeichnungen, Urheberrecht, Eigentum

1. Jedes unserer Angebote erfolgt freibleibend bis zum Abschluss. Änderungen der Leistungen, der Leistungszeit und des Preises sind somit bis zum endgültigen Vertragsabschluss möglich.

2. Gewichts- und Maßangaben in Angeboten und Prospekten können ungenau sein. Die Abbildungen dienen nur zur Erläuterung des Textes und können vom Produkt abweichen.

3. Fritz Giesecke behält sich an allen Plänen, Zeichnungen, Entwürfen, Angeboten usw. das Urheberrecht und bis zum Abschluss eines Vertrages auch das Eigentum vor.

III Verträge über neue und gebrauchte Sachen

1. An Bestellungen bleibt der Kunde 14 Tage nach Eingang der Bestellung gebunden. Für die Form der Annahme durch Fritz Giesecke genügt mündliche oder fernmündliche Erklärung. Ist die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist nicht erklärt worden oder enthält die Auftragsbestätigung eine Abweichung vom Inhalt der Bestellung, so hat der Kunde eine angemessene Frist zu gewähren, um die Änderungen fallen zu lassen. Falls Fritz Giesecke dies ablehnt oder sich nicht innerhalb der Frist erklärt, so kann der Kunde seine Bestellung zurücknehmen. Bis zur Rücknahme der Bestellung kann Fritz Giesecke die Bestellung auch nach Ablauf der Frist annehmen.

2. Bei Angeboten über gebrauchte Sachen bleibt Zwischenverkauf stets vorbehalten.

IV Lieferung, Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit

1. Fritz Giesecke ist zu Teillieferungen berechtigt.

2. Die Lieferfrist verlängert sich in Fällen von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintreten unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von Fritz Giesecke liegen, nicht durch einen Organisationsmangel verschuldet sind und die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht nur unerheblich beeinflusst haben. Dies gilt gleichermaßen, wenn solche Umstände bei Lieferanten und Unterlieferanten von Fritz Giesecke eintreten.

3. Bei Verschieben des Versands auf Wunsch des Kunden werden ihm Lagerkosten in Höhe von mindestens 1 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat ab Terminverschiebung berechnet.

4. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzugs oder Unmöglichkeit von Fritz Giesecke sind im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Sie sind in den übrigen Fällen von Fahrlässigkeit auf höchstens 5.000,00 € pro Auftrag beschränkt. Im nichtkaufmännischen Verkehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen, jedoch ist im Fall einfacher Fahrlässigkeit die Haftungshöchstsumme 5.000,00 €; die Haftung für entferntere Schäden ist im Fall einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5. Ist für den Fall des Verzugs oder der Unmöglichkeit eine Vertragsstrafe vereinbart, so sind – unbeschadet des Rechts von Fritz Giesecke auf Herabsetzung der Vertragsstrafe nach § 343 BGB – darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche wegen Verzugs ausgeschlossen.

6. Kommt Fritz Giesecke mit einer Teillieferung in Verzug, so gilt Ziffer IV/4 nur für die betreffende Teillieferung. Vom ganzen Vertrag kann der Kunde jedoch zurücktreten, wenn die Teillieferung für ihn nicht von Interesse ist.

V Abnahme

1. Eine förmliche Abnahme findet nur statt, wenn diese ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Die Kosten der Abnahme trägt der Kunde.

2. Verweigert der Kunde die Abnahme oder verzögert er sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, so gilt die Abnahme 5

Tage nach Anzeige der Fertigstellung durch Fritz Giesecke als erfolgt.

VI Gefahrenübergang, Transport, Versicherung, Mängelrüge

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung geht auf den Kunden auch dann über, wenn bei Lieferung "frei Haus" o.ä. der Transport den Bestimmungsort des Bestellers erreicht hat oder wenn bei Lieferung ab Depot die Waren im Lager von Fritz Giesecke übergabebereit lagern.

2. Sachen, die Fritz Giesecke im Fall der Lieferung "frei Haus" durch Spedition beim Kunden anliefern lässt, hat der Kunde sofort gründlich zu untersuchen. Er hat Mängel und Schäden in den Transportpapieren zu vermerken; ansonsten ist die Geltendmachung von Mängeln und Schäden, die ihre Ursache im Transport haben oder haben können, auf die Ersatzleistung beschränkt, die Fritz Giesecke vom Spediteur oder Frachtführer erhält.

3. Fritz Giesecke kann bei Anlieferung eine besondere Vergütung für Wartezeiten geltend machen, wenn diese aus Gründen entstehen, die der Käufer zu vertreten hat.

4. Der Kunde hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass der Aufstell- oder Montageort mit den für derartige Objekte üblichen oder notwendigen Transportmitteln ohne Schwierigkeiten erreicht werden kann. Mehrkosten, die durch Verzögerung wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehen, trägt der Kunde.

VII Preise, Zahlung, Fälligkeit

1. Die Preise sind, wenn nichts anderes angegeben ist, Nettopreise und gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Depot Fritz Giesecke.

2. Alle Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Abzug zu den vereinbarten Terminen, andernfalls innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum spesenfrei an Fritz Giesecke zu leisten.

3. Bei verspäteter Zahlung kann Fritz Giesecke ohne Nachweis eines höheren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. der zu Grunde liegenden Forderung verlangen.

4. Fritz Giesecke ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, Zahlungen von Dritten für Rechnung des Kunden auch dann anzunehmen, wenn der Kunde widerspricht.

VIII Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen – gleichgültig aus welchen Gründen – zurückzuhalten.

2. Die Aufrechnung des Kunden mit anderen als unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung ist unzulässig.

IX Eigentumsvorbehalt

1. Von Fritz Giesecke gelieferte Sachen bleiben bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von Fritz Giesecke (Vorbehaltsware). Dies gilt, wenn der Kunde Kaufmann ist, auch für künftig entstehende oder bedingte Forderungen; bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldoforderung von Fritz Giesecke.

2. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht ist ein Weiterverkauf, Sicherheitsübertragung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von Fritz Giesecke unzulässig.

X Gewährleistung

1. Im Gewährleistungsfall ist Fa. Fritz Giesecke nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist berechtigt. Führen Nachlieferungen oder Ersatzlieferungen nicht zum Erfolg, so leben die gesetzlichen Rechte des Kunden auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages wieder auf.

2. Weitere Ansprüche des Kunden wegen mangelhafter Lieferung sind nach Maßgabe von Ziffer XI ausgeschlossen.

3. Im Fall des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet Fritz Giesecke einem Kaufmann gegenüber für Folgeschäden nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Kunden gerade gegen die eingetretenen Mangelfolgeschäden abzusichern.

4. Gebrauchte Sachen werden verkauft wie sie stehen und liegen und unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

XI Haftung und Verjährung

1. Schadenersatzansprüche gegen Fritz Giesecke sind auf Fälle beschränkt, in denen die Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Fritz Giesecke, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht.

2. Im übrigen sind Schadenersatzansprüche des Kunden aus jedemdem Rechtsgrund, einschließlich Verschulden aus Vertragsanbahnung, positiver Vertragsverletzung, Gewährleistung und unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

3. Die Regelungen der Ziffern 1. und 2. gelten nicht, wenn eine vertragliche Haftpflicht verletzt wird; jedoch sind auch in diesem Fall und in allen sonstigen Fällen der Fahrlässigkeit die Schadenersatzansprüche des Kunden auf den unmittelbaren Schaden beschränkt während Schadenersatzansprüche für Folgeschäden ausgeschlossen sind.

4. Alle Ansprüche gegen Fritz Giesecke verjähren 6 Monate nach Ablieferung bzw. Annahme der Leistung von Fritz Giesecke soweit nicht aus gesetzlichen Gründen zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.

5. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

XII Container u.a. als Bauwerke

1. Werden von Fritz Giesecke gelieferte Container oder andere Behältnisse vom Kunden als Bauwerke verwendet, so hat der Kunde die behördlichen Genehmigungen zu beantragen, insbesondere die Baugenehmigung. Solange nicht alle Genehmigungen vorliegen ist Fritz Giesecke zur Lieferung nicht verpflichtet.

2. Der Kunde trägt alle Steuern, Abgaben und behördlichen Kosten, die mit dem Aufstellen der Sachen als Bauwerke im Zusammenhang stehen, insbesondere Grund- und / oder Grunderwerbssteuer.

3. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass der von ihm gewählte und geschaffene Aufstellplatz einschließlich des befestigten Untergrundes die erforderliche Eignung besitzt.

4. Die Gewährleistung und Haftung von Fritz Giesecke sowie die Verjährung von Ansprüchen des Kunden beurteilt sich auch bei Behältnissen im Sinne von Ziffer XI ausschließlich nach den Grundsätzen über die Haftung bei beweglichen Sachen, sofern die Behältnisse und Container von Fritz Giesecke als Raumgebilde vollständig hergestellt und als solche transportiert werden. Dies gilt auch für solche Container, bei denen die Wände zur Erzielung eines größeren Raumes weggelassen werden.

5. Nur für solche Arbeiten, die an Ort und Stelle dem Zweck der Verbindung der angelieferten Behältnisse mit dem Grund und Boden oder mit anderen als von Fritz Giesecke gelieferten Sachen dienen, richten sich die Gewährleistung, Haftung und Verjährung nach den Bestimmungen des BGB (Arbeiten an Grundstücken oder Bauwerken).

XIII Hinweispflichten des Kunden und Genehmigungen

1. Der Kunde hat behördliche Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, Fritz Giesecke auf besondere gesetzliche oder behördliche Vorschriften, Richtlinien und Erfordernisse hinzuweisen, sofern deren Nichtbeachtung den Einsatz oder die Aufstellung gefährdet.

3. Verlangt der Kunde eine Anlage oder eine solche Ausstattung einer Sache, die den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften für eine Verwendung zu bestimmten Zwecken nicht oder nicht mehr genügt, so kann der Kunde weder den Kaufpreis mindern noch vom Vertrag zurücktreten, wenn die Behörde ihm den Einsatz der Sache für den vorgesehenen Zweck untersagt.

XIV Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist Saarbrücken.

2. Gerichtsstand ist, soweit beide Parteien Kaufleute sind, Saarbrücken. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ohne Rücksicht auf deren jeweiligen Zahlungsort. Fritz Giesecke ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Fritz Giesecke gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG).

4. Diese AGB gehen, soweit sie gleichgelagerte Sachverhalte regeln, der allgemeinen Interpretation von Handelsklauseln jeglicher Art vor.

5. Sollten sich einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund als ungültig oder nichtig herausstellen, so werden davon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.